



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
147. Jahrgang
Köln, den 1. Oktober 2007

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007 201

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 204 Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 202
Nr. 205 Abwesenheitsvertreter des besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) 203

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 206 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 203
Nr. 207 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 204
Nr. 208 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 205
Nr. 209 Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesteramtskandidaten und Neupriester 205
Nr. 210 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK) 205

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 211 Beitragsordnung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. 206
Nr. 212 Erbbauzinsanpassung bei Verträgen mit einer Wertsicherungsvereinbarung als Leistungsvorbehalt (oft auch als Spannungsklausel bezeichnet) 206
Nr. 213 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen im Erzbistum Köln. 215

Nr. 214 Ergänzungswahlen zum Diözesanpastoralrat 216
Nr. 215 Mitglieder der Kunstkommission des Erzbistums Köln. 216
Nr. 216 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 18. November 2007 „Tragt in die Welt nun ein Licht!“ 216
Nr. 217 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2007 217
Nr. 218 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2007 218
Nr. 219 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2008. . . 218

Personalia

Nr. 220 Personalchronik. 218
Nr. 221 Offene Stellen für Pastorale Dienste 221

Weitere Mitteilungen

Nr. 222 Kirchliches Handbuch 221
Nr. 223 Exerzitienangebot für Priester 221
Nr. 224 Tag der älteren Priester und Tag der älteren Diakone 221
Nr. 225 Tagung der Unio Apostolica 221
Nr. 226 Ministrantentag in Altenberg 222
Nr. 227 Weiterbildungsveranstaltung für Pastorale Dienste 222
Nr. 228 Weiterbildung für Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en 222
Nr. 229 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen 222

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 203 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Wo Licht ist, gedeiht Leben – das ist eine Erfahrung aller Menschen. Jesus sagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Er durchdringt die Finsternis mit Hoffnung und neuem Leben. In seinem Namen sind auch wir gesandt, Licht der Welt zu sein.

„Tragt in die Welt nun ein Licht“ – so lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion. Wir alle sind eingeladen, die Frohe Botschaft Jesu weiterzugeben: in der eigenen Familie, in unserer Gemeinde, im Beruf und in der Freizeit. Besonders unsere Kinder und Jugendlichen brauchen Menschen, die ihnen von Gott erzählen. Wer die Welt im Licht des Glaubens zu sehen beginnt, wird selbst zum Hoffnungszeichen für viele.

Am 18. November 2007 begehen wir den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Schwestern und Brüdern in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums auf vielfältige Weise, ihren Glauben zu feiern und andere Menschen für Christus zu begeistern. Wir bitten Sie um Unterstützung für diesen wichtigen Dienst durch Ihr Gebet und durch eine großzügige Spende. Zahlreiche, besonders auch junge Menschen sind auf der Suche nach Gott. Helfen wir mit, dass Christus ihnen als das Licht ihres Lebens aufgeht!

Reute, den 11. April 2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. November 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Dokumente der Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 204 Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 30.11.2006 die Siebte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Satzung vom 23.11.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Seite 188 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Worte „sowie die jeweils geltenden Beschlüsse des Verwaltungsrates“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Meldungen zur Abrechnung der Beiträge, Beitragszuschüsse Ost und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens bis zum 1. März des Folgejahres zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25,- Euro - insgesamt maximal 1.000,- Euro - von dem Beteiligten fordern. ⁴Der pauschale Schadensersatz nach Satz 3 ist zu reduzieren, wenn der Beteiligte nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. ⁵Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz nach Satz 3, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 7 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn“ durch die Worte „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt.
3. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“
4. § 23 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Der Versicherte kann die freiwillige Versicherung als Versicherungsnehmer fortführen, wenn und solange er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Beteiligten bezieht, wenn sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten beendet ist oder wenn der Beteiligte als Versicherungsnehmer die freiwillige Versicherung kündigt. ²Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der freiwilligen Versicherung durch den Beteiligten ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen.“
5. Am Ende von § 24 Satz 2 entfällt der Punkt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn eine Fortsetzung gemäß § 23 Abs. 4 nicht beantragt wird.“
6. In § 26 Absatz 1 wird nach dem Komma das Wort „Abfindung,“ eingefügt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b wird den jeweiligen Sätzen die Hochzahl „2“, „3“, „4“ und „5“ vorangestellt und der bisher mit der Hochzahl „2“ versehene Satz erhält die Hochzahl „6“.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird im letzten Halbsatz nach den Worten „wenn die“ und nach den Worten „und die“ jeweils das Wort „übrigen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
9. In § 32 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „im Rahmen einer Vereinbarung nach § 27 Absatz 1 Buchst. a zusammengerechnet.“ durch die Worte „zusammengerechnet, wenn zwischen diesen eine Vereinbarung nach § 27 Absatz 1 Buchst. a geschlossen wurde.“ ersetzt.
10. In § 34 Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Werden Altersvorsorgezulagen zurückgefordert, werden die Versorgungspunkte zu diesem Zeitpunkt entsprechend vermindert.“
11. In § 36 Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„bei Versorgungszusagen, die ab dem 1. Januar 2007 erteilt werden, ist die Dauer des Anspruchs auf die jeweiligen Berücksichtigungszeiten gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG begrenzt.“
12. In § 38 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Absatz 3 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung.“
13. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung kann die Kasse diese durch ein weiteres Gutachten auf ihre Kosten überprüfen lassen.“
 - b) Die Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8.
14. In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt“ eingefügt und die Wörter „mitgeteilt hat“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
15. In § 65 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Satzung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 25.06.2007 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Worte „den Beteiligten und“ und hinter dem Wort „Versicherung“ die Worte „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) ¹Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben verfolgt die Kasse ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Kasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Kasse darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 2002:
- Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 2)
 - Art. 1 Nr. 3 (§ 17)
 - Art. 1 Nr. 5 (§ 24 Satz 2)
 - Art. 1 Nr. 6 (§ 26 Absatz 1)
 - Art. 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 29 Absatz 1 Satz 1)
 - Art. 1 Nr. 9 (§ 32 Absatz 1 Satz 4)
 - Art. 1 Nr. 10 (§ 34 Absatz 4)
 - Art. 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2) und Buchstabe b (§ 2 Absatz 2a)
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 2005:
- Art. 1 Nr. 4 (§ 23 Absatz 4)

- c) mit Wirkung vom 1. Januar 2006:
- Art. 1 Nr. 2 (§ 15 Absatz 2 Satz 7, Absatz 3)
 - Art. 1 Nr. 7 (§ 27 Absatz 1 und 2)
 - Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 29 Absatz 2)
 - Art. 1 Nr. 12 (§ 38 Absatz 4)
 - Art. 1 Nr. 14 (§ 47 Absatz 1 Satz 2)
- d) mit Wirkung vom 1. Januar 2007:
- Art. 1 Nr. 11 (§ 36 Absatz 1 Satz 5)

Artikel 1 der Siebten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 30.11.2006 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 25.6.2007 genehmigt.

Artikel 2 der Siebten Änderung der Satzung wurde am 25.6.2007 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Siebte Änderung der Satzung am 13.8.2007 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 2007

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 205 Abwesenheitsvertreter des besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Zum Abwesenheitsvertreter von Herrn Stefan Zumbeck als besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KZVK wird Herr Willy Wolfertz bestellt. Diese Bestellung gilt ab dem 01. April 2007.

Bonn, den 22. August 2007

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 206 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. Juni 2007 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 18. Juni 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr.151 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Unberücksichtigt bleiben Zeiten jeglicher Tätigkeit im

Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„(1) Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 18) sowie die nach Abs. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Unberücksichtigt bleiben Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

3. Die Tabelle zur Anlage 6 wird wie folgt ergänzt:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
15 Ü	I	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	130 €
	I	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	50 €
	I	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	50 €
	I	OZ 2	11	2 Jahren	dauerhaft	50 €

4. § 5 Absatz 2 der Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Unterabsatz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Mitarbeiter, die die sonstigen Voraussetzungen des Unterabsatz 1 erfüllen, jedoch aufgrund des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit den in Unterabsatz 1 genannten Stichtag 30. September 2007 nicht einhalten können, erhalten abweichend von Unterabsatz 1 ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach der nächsthöheren regulären Stufe über der individuellen Zwischenstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 3) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte; im Fall einer individuellen Endstufe wird der Mitarbeiter hierin eingestuft.“

b) Der bisherige Unterabsatz 2 wird Unterabsatz 3.

II. Die Änderungen unter den Ziffern I. 1., I. 2. und I. 3. treten rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I. 4. treten rückwirkend zum 1. August 2007 in Kraft.

Köln, den 5. September 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 207 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 180. Tagung am 28. Juni 2007 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 16. Mai 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 152 S. 157 ff), wie folgt geändert werden:

1. Anpassung der AVR an die neuen §§ 7 bis 9 der Anlage 5 AVR

A. § 7 Absatz 6 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 7 Abs. 6 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 6 wie folgt geändert:
„Für den Freizeitausgleich gilt Abs. 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

B. § 8 Absatz 9 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 8 Abs. 9 der Anlage 5 zu den AVR werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Worte „Absät-

ze 2 bis 9“ durch die Worte „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

C. § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR

1. In § 9 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 der Anlage 5 zu den AVR wird jeweils das Wort „Entgeltberechnung“ durch das Wort „Vergütungsberechnung“ ersetzt.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

D. § 3 der Anlage 5a zu den AVR

1. § 3 der Anlage 5a zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„In der Dienstvereinbarung kann für den Freizeitausgleich von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften der Ausgleichszeitraum entsprechend § 2 verlängert werden.“

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

E. Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR

1. In § 2 Absätze 2 und 3 sowie in § 4 Satz 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5“ ersetzt.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

F. § 1 Abs. 3 der Anlage 6 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 6 zu den AVR werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 Buchstaben (a) – (c)“ ersetzt.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

G. § 2 der Anlage 14 zu den AVR

1. In § 2 Absätze 3 und 4 der Anlage 14 zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt; außerdem werden in den jeweiligen Absätzen die Worte „§ 9 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

H. § 3 der Anlage 5b zu den AVR

1. In § 3 Absatz 3 Nr. 13 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

2. Modellprojekt Hertzen

1. Das St. Josefshaus Hertzen, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007 und vom 19. Juni 2007.

Die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma erhalten eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro beträgt. Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Grundvergütung), nach Abschnitt IV der Anlage 1 (Ortszuschlag) und nach Anlage 10 (allgemeine Zulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens zu vereinbaren. Diese Vereinbarung wird vor Inkraftsetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt. Es werden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung überleitet.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Juli 2007 und endet am 30. Juni 2010.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

II. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 21. August 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 208 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 82 S. 76 ff.), zuletzt geändert am 21. März 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 111 S. 126), wird wie folgt geändert: § 7 der Anlage 7 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Der Dienstwohnungsinhaber hat angemessene monatliche Vorauszahlungen zu leisten.

(5) Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Abrechnung ist dem Dienstwohnungsinhaber spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Dienstwohnungseigentümer ausgeschlossen, es sei denn, der Dienstwohnungseigentümer hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Dienstwohnungseigentümer ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet.

Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Dienstwohnungsinhaber dem Dienstwohnungseigentümer spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstwohnungsinhaber Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Dienstwohnungsinhaber hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.“

II. Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 04. September 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 209 Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester

I. Die Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 178 S. 220 f) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 1 und in § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Erzbistum Köln“ durch „Collegium Albertinum“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Köln, den 03. September 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 210 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 27. August 2007 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 03. August 2006, beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „KO-DA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt zum 01. September 2007 in Kraft.

Köln, den 13. September 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 211 Beitagsordnung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

Köln, den 23. September 2007

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln beschließt gemäß § 7 der Satzung am 01.03.2007 folgende Beitragsordnung:

Beitragsordnung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung

- a) der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes Köln im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung bezüglich derjenigen Kosten, die aufgrund der Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (einschließlich der Tätigkeit der derzeitigen Unterkommissionen bzw. etwaiger neuer Regionalkommissionen) im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes Köln entstehen (nachfolgend §§ 2 bis 4) sowie
- b) für die spitzenverbandliche Vertretung, Information und Beratung der assoziierten Träger gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung (nachfolgend § 5).

§ 2 Bemessungsgrundlage der Kosten für die Arbeitsrechtliche Kommission

Bemessungsgrundlage des Beitrages nach § 1 a) sind die durch die Tätigkeiten im Sinne des § 1 a) in dem vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes jeweils jährlich feststellt.

§ 3 Verteilungsschlüssel des Beitrages für die Arbeitsrechtliche Kommission

Der Beitrag für die Tätigkeiten im Sinne des § 1 a) wird auf die Mitglieder umgelegt entsprechend der Anzahl der tatsächlich beschäftigten Mitarbeiter des Mitglieds. Dazu werden die Angaben über die Mitarbeiterzahl des Mitglieds in den Meldebögen für die jeweilige aktuelle Zentralstatistik des Deutschen Caritasverbandes zu Grunde gelegt.

§ 4
Ermächtigung des Diözesan-Caritasrates
Auf der Basis der §§ 2 und 3 legt der Diözesan-Caritasrat die konkrete Höhe des Beitrags jährlich neu fest. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes stellt ihn als jährlichen Beitrag den Mitgliedern in Rechnung.

§ 5 Beitrag der assoziierten Träger gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung

Die Höhe des Beitrags für assoziierte Träger im Sinne des § 1 b) wird im Kooperationsvertrag gemäß § 5 Abs. 4 Satz 7 der Satzung zwischen dem Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und dem jeweiligen assoziierten Träger vereinbart. Die Höhe des Beitrags soll sich orientieren an dem jeweiligen spitzenverbandlichen Aufwand und der Größe des assoziierten Trägers.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsrückstand

Die Beiträge der Mitglieder und der assoziierten Träger sind jeweils drei Wochen nach Rechnungstellung fällig. Wenn ein Mitglied oder ein assoziierter Träger mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ende des Folgemonats nach Zugang der Mahnung entrichtet, prüft der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes in Bezug auf das Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung die Geltendmachung seiner Rechte nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 der Satzung. Bei den assoziierten Trägern prüft er die Kündigung des Kooperationsvertrages.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 01.03.2007 von der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes auf der Grundlage des § 7 der Verbandssatzung verabschiedet und tritt gleichzeitig in Kraft. Beiträge nach dieser Ordnung werden erstmals für das Jahr 2007 erhoben.

Nr. 212 Erbbauzinsanpassung bei Verträgen mit einer Wertsicherungsvereinbarung als Leistungsvorbehalt (oft auch als Spannungsklausel bezeichnet)

Köln, den 23. September 2007

Von Kirchengemeinden im Bereich des Erzbistums abgeschlossene Erbbauverträge enthalten in der Regel zweierlei Wertsicherungsklauseln, nämlich:

1. Gleitklauseln (oft auch als „Automatikklausele“ bezeichnet)
2. Leistungsvorbehaltsklauseln.

Die Amtsblattveröffentlichung vom 1.4.2006 galt ausschließlich Erbbauverträgen mit als Gleitklausel ausgestalteter Wertsicherungsvereinbarung.

Diese Amtsblattveröffentlichung behandelt dagegen Erbbauverträge mit Wertsicherungsklauseln, die als **Leistungsvorbehalt** ausgestaltet sind.

Leistungsvorbehalt liegt vor, wenn eine Änderung der Be-

zugsgröße sich nur mittelbar auf die Geldschuld auswirkt, indem sie nur den **Anlass** oder die **Voraussetzung** für die Änderung der Leistung bildet, deren Höhe alsdann auf Grund von Vereinbarungen der Entwicklung der Bezugsgröße angepasst werden muss.

Bei Klauseln folgenden oder ähnlichen Wortlauts handelt es sich folglich nicht um sog. „Gleitklauseln“ sondern um **Leistungsvorbehaltsklauseln**.

Beispiel:

..... Sollte der vereinbarte Erbbauzins durch Veränderung der allgemeinen Wirtschafts- oder Währungsverhältnisse in ein Missverhältnis zu der auf obiger Grundlage erfolgten Berechnung gekommen sein, so ist jede Vertragspartei berechtigt, die Neufestsetzung des Erbbauzinses zu verlangen.

Wann sind Erbbauzinsanpassungen vorzunehmen?

Die Voraussetzungen, nach vorstehender Leistungsvorbehaltsklausel die Neufestsetzung des Erbbauzinses verlangen zu können, liegen vor, wenn eine erhebliche oder wesentliche Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Lebenshaltungskosten und der Einkommen seit Vereinbarung des Erbbauzinses bzw. der letzten Neufestsetzung eingetreten ist. Der BGH errechnet die **allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse**, indem er das arithmetische Mittel aus dem Index für einen 4-Personen-Haushalt mit mittlerem Einkommen und dem Mittel der Indices des Bruttoverdienstes der Arbeiter in Industrie und dem Bruttoverdienst der Angestellten in Industrie und Handel zieht. Die Formel lautet:

$$\frac{\begin{array}{c} \text{Lebenshaltungskostenanstieg} \\ (=4 \text{ Personen-Arbeitnehmerhaushalt} \\ \text{mit mittlerem Einkommen (ab 2002 VPI))} \\ \text{plus} \\ \text{Einkommensanstieg} \\ (= \text{Bruttoverdienst der Arbeiter in der Industrie plus} \\ \text{Bruttoverdienst der Angestellten in Industrie und} \\ \text{Handel} \\ \text{geteilt durch zwei}) \end{array}}{\begin{array}{c} \text{(geteilt durch)} \\ 2 \end{array}}$$

Das Ergebnis wird nachfolgend „Mischindex“ bezeichnet und ist in der nachfolgenden Tabelle **Mischindex 2006** dargestellt.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen für eine Anpassung vor, wenn eine Verände-

rung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse **von mehr als 10%** eingetreten ist.

Erbbaurechtsverträge mit Leistungsvorbehaltsklauseln der hier genannten Art sind danach anzupassen, wenn bisher noch keine Anpassung erfolgt oder die letzte Anpassung vor dem Jahr 2000 vorgenommen worden ist.

Soweit in Fällen dieser Art Zinsanpassungen noch anstehen oder erneut vorzunehmen sind, stellen wir zur rechnerischen Darstellung der im Sinne vgl. Klausel eingetretenen Veränderung aktualisiertes, d. h. auf das Jahr 2006 (end-) bezogenes Zahlenmaterial zur Verfügung. Auf eine bei dessen Verwendung zu beachtende Neuerung weisen wir besonders hin.

Bisherige Handhabung:

Bisher wurde die Veränderung der allgemeinen Wirtschafts- oder Währungsverhältnisse auf der Basis der folgenden drei Indizes errechnet:

- LHK-Index-4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen
- Index der durchschnittlichen Bruttowochenverdienste der Arbeiter im Produzierenden Gewerbe
- Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel ...

Änderung:

Das Statistische Bundesamt hat die Berechnung des erstgenannten (LHK-) Index mit Ablauf des Jahres 2002 eingestellt. An seine Stelle ist der neue „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ (VPI) mit dem Basisjahr 2000 = 100 Punkte getreten und von den Vertragsparteien zu verwenden. Dies bedeutet für die Berechnung der Anpassung, dass bis 2002 auf den alten Index und ab 2003 (zunächst bis 2006) auf den neuen Index abgestellt werden muss.

Neue Handhabung:

- Aus der Tabelle „**Mischindex bis 2006**“ ist in Spalte A das Jahr der letzten Erbbauzinsanpassung auszuwählen.
- In Spalte E derselben Zeile ist die prozentuale Steigerung bis zum Jahr 2002 abzulesen.
- Zu dem vorstehend ermittelten Prozentwert ist der Wert 7,0% aus Zeile 54 der Spalte E zu addieren.

Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich um den auf diese Weise ermittelten Prozentsatz verändert, was eine Anpassung des Erbbauzinses in gleicher Höhe zur Folge hat.

MISCHINDEX 2006

	vom Jahresdurchschnitt	LHK-Index 4-Personen Arbnehmerhaush. m. mittl. Einkommen	Index der durchschn. Bruttowochenverd. der Arbeiter i. Produzierenden Gewerbe	Index der durchschn. Bruttomonatsverd. der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung u. Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, Kredit- u. Versich.gewerbe	Veränderungen (Steigerung der Indexpunkte um ..%) (Mittelwert aus LHK- u. Eink.-Steigerung) Jahresdurchschnitt	% Entwicklung in 2002		
		1995=100	1995=100	1995=100	% 2002	LHK	Industrie	Angest.
	A	B	C	D	E	F	G	H
1	1950	26,4	6,5	0,0	979,5	318,9	1640,0	0,0
2	1951	28,4	7,5	0,0	848,7	289,4	1408,0	0,0
3	1952	29,0	8,1	0,0	788,8	281,4	1296,3	0,0
4	1953	28,5	8,4	0,0	767,2	288,1	1246,4	0,0
5	1954	28,6	8,7	0,0	743,4	286,7	1200,0	0,0
6	1955	29,0	9,4	0,0	692,3	281,4	1103,2	0,0
7	1956	29,8	10,1	0,0	645,5	271,1	1019,8	0,0
8	1957	30,4	10,7	10,7	624,0	263,8	957,0	1011,2
9	1958	31,1	11,2	11,3	593,3	255,6	909,8	952,2
10	1959	31,3	11,8	11,7	570,4	253,4	858,5	916,2
11	1960	31,8	12,8	12,6	530,7	247,8	783,6	843,7
12	1961	32,6	14,1	13,7	487,1	239,3	702,1	767,9
13	1962	33,5	15,6	14,8	447,2	230,1	625,0	703,4
14	1963	34,5	16,7	15,8	417,7	220,6	577,2	652,5
15	1964	35,3	18,0	16,8	390,7	213,3	528,3	607,7
16	1965	36,5	19,8	18,2	357,6	203,0	471,2	553,3
17	1966	37,8	21,0	19,6	332,6	192,6	438,6	506,6
18	1967	38,4	20,8	20,3	326,4	188,0	443,8	485,7
19	1968	38,8	22,3	21,3	308,9	185,1	407,2	458,2
20	1969	39,6	24,7	22,9	283,9	179,3	357,9	419,2
21	1970	40,9	28,4	25,8	250,0	170,4	298,2	360,9
22	1971	43,0	30,9	28,5	224,4	157,2	266,0	317,2
23	1972	45,3	33,3	30,9	203,2	144,2	239,6	284,8
24	1973	48,4	36,8	34,1	178,3	128,5	207,3	248,7
25	1974	51,7	39,7	37,6	157,2	113,9	184,9	216,2
26	1975	54,8	41,5	40,6	142,3	101,8	172,5	192,9
27	1976	57,2	45,0	43,2	128,3	93,4	151,3	175,2
28	1977	59,2	48,4	46,2	116,2	86,8	133,7	157,4
29	1978	60,7	50,9	48,8	107,6	82,2	122,2	143,6
30	1979	63,0	54,3	51,8	97,2	75,6	108,3	129,5
31	1980	66,3	57,2	55,5	86,4	66,8	97,7	114,2
32	1981	70,5	59,7	58,3	76,8	56,9	89,4	103,9
33	1982	74,3	61,8	61,1	68,8	48,9	83,0	94,6
34	1983	76,7	63,5	63,1	63,7	44,2	78,1	88,4
35	1984	78,5	65,6	65,1	59,2	40,9	72,4	82,6
36	1985	80,1	67,7	67,6	54,8	38,1	67,1	75,9
37	1986	79,9	69,8	69,9	52,2	38,4	62,0	70,1
38	1987	80,0	72,1	72,5	49,3	38,3	56,9	64,0
39	1988	80,9	75,0	75,0	45,7	36,7	50,8	58,5
40	1989	83,2	77,7	77,6	41,2	32,9	45,6	53,2
41	1990	85,5	81,0	80,8	36,4	29,4	39,6	47,2
42	1991	88,7	85,3	85,3	30,3	24,7	32,6	39,4

43	1992	92,3	88,7	89,6	25,0	19,8	27,5	32,7
44	1993	95,7	90,8	93,2	20,8	15,6	24,6	27,6
45	1994	98,4	94,6	95,4	17,2	12,4	19,6	24,6
46	1995	100,0	99,0	98,5	14,0	10,6	14,2	20,7
47	1996	101,3	100,0	101,5	12,2	9,2	13,1	17,1
48	1997	103,1	101,2	103,1	10,4	7,3	11,8	15,3
49	1998	104,0	103,3	105,2	8,8	6,3	9,5	13,0
50	1999	104,7	105,7	107,9	7,1	5,6	7,0	10,2
51	2000	106,5	108,8	110,6	4,8	3,8	4,0	7,5
52	2001	109,1	110,6	113,8	2,4	1,4	2,3	4,5
53	2002	110,6	113,1	118,9	0,0	0,0	0,0	0,0
vom Jahresdurch- schnitt	Verbraucher- preisindex für Deutschland 2000=100	Index der durchschn. Bruttowochenverd. der Arbeiter i. Produzierenden Gewerbe 2000=100	Index der durchschn. Bruttomonatsverd. der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung u. Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, Kredit- u. Versich.gewerbe 2000=100	Veränderungen (Steigerung der Indexpunkte um ..%) (Mittelwert aus LHK- u. Eink.- Steigerung) Jahresdurchschnitt % 2006	% Entwicklung in 2006 VPI Industrie Angest.			
	A	B	C	D	E	F	G	H
54	2002	103,4	102,8	105,9	7,0	6,5	6,7	8,2
55	2003	104,5	105,3	108,8	5,1	5,4	4,2	5,3
56	2004	106,2	107,1	109,4	3,6	3,7	2,4	4,8
57	2005	108,3	108,2	112,9	1,6	1,7	1,4	1,5
58	2006	110,1	109,7	114,6	0,0	0,0	0,0	0,0

Beispiel:

Der Jahreserbbauzins von 100 € wurde zuletzt im Januar 1983 neu festgesetzt.

In der Tabelle **Mischindex bis 2006** suchen Sie in Spalte A die Jahreszahl 1983 (Zeile 34).

Sie finden in Zeile 34 in Spalte E den Wert 63,7%.

Sie addieren zu 63,7% den Wert aus Zeile 54 und Spalte E = 7% und erhalten das Ergebnis 70,7%.

Sie berechnen den neuen Erbbauzins wie folgt:

Erbbauzins	Prozent	Betrag
Bisher	100,00%	100,00 €
Anpassungsbetrag	70,70%	70,70 €
neuer Erbbauzins		170,70 €

Wichtig:

Wesentliches Merkmal des Leistungsvorbehaltes ist die **Vereinbarung**, aufgrund derer es zu einer Konkretisierung der geschuldeten Leistung kommen muss. Der angepasste Erbbauzins kann daher erst erhoben werden, wenn der Erbbauberechtigte seine **schriftliche Zustimmung zur Erbbauinsanpassung** erklärt hat.

Der angepasste Erbbauzins ist ab dem ersten des Monats zu erheben, der auf die Zustimmung erfolgt; für das laufende Kalenderjahr ist er anteilig zu erheben.

Eine rückwirkende Anpassung des Erbbauzinses, wie es et-

wa bei vereinbarter Gleitklausel (Automatikklause) möglich wäre, ist hier nicht möglich.

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

Das Musteranschreiben an die Erbbauberechtigten nebst allen beizufügenden Anlagen ist im Internet abrufbar auf der ihnen bekannten Homepage der Hauptabteilung Seelsorgebereiche unter:

http://www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche/wir_fuer_sie/fachbereich_recht/kirchengemeinden/Erbbauzinsanpassung.html

Wir bitten Sie, bei der Geltendmachung der Erbbauzinsanpassung sich ausschließlich dieser Unterlagen zu bedienen.

Musterschreiben zur Geltendmachung eines Erbbauzinsanpassungsanspruchs bei vereinbarter Leistungsvorbehaltsklausel nebst allen beizufügenden Anlagen

Kath. Kirchengemeinde

.....
.....

Erbbauzinsanpassung

Erbbaugrundstück Gemarkung

Flur.....**Nr.**, **groß**.....**m**?

Erbbauvertragsvertrag vom

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr.....

bitte betrachten Sie diese mit reichlich Informationen und Tabellen versehene Kontaktaufnahme so wie sie von uns gemeint ist: Als Hilfe bzw. Angebot, sich in Bezug auf das im Allgemeinen nicht sonderlich geschätzte Thema Erbbauzinsanpassung umfassend ins Bild setzen, d. h. sich in einer nachvollziehbaren Weise aufzeigen zu lassen, warum und mit welchem Ergebnis wir im Falle Ihres Erbbaurechts eine Zinsanpassung für rechtlich begründet und sachlich geboten halten.

Sie kennen die in Ihrem Vertrag enthaltene Wertsicherungsklausel. Diese stellt auf ein durch die Veränderung der allgemeinen Wirtschafts- und Währungsverhältnisse eingetretenes (und insoweit ausgleichendes) Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung ab.

Ob eine solche Veränderung eingetreten und unter Verwendung welcher Maßstäbe (Indizes) eine Anpassung des derzeit gezahlten Erbbauzins vorzunehmen ist, lässt sich gestützt auf die gefestigte Rechtsprechung des BGH (Leitsatz ist als **Anlage 1** beigefügt) ermitteln.

Nach dessen Auffassung ist das Anpassungsverlangen begründet, wenn eine Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit Vereinbarung des Erbbauzins bzw. seit der letzten Anpassung um **mehr als 10%** eingetreten ist. Der BGH errechnet die **allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse**, indem er das arithmetische Mittel aus dem Index für einen 4-Personen-Haushalt mit mittlerem Einkommen (seit 2002 Verbraucherpreisindex VPI) und dem Mittel der Indizes des Bruttoverdienst der Arbeiter in Industrie und dem Bruttoverdienst der Angestellten in Industrie und Handel zieht. Die Formel des BGH lautet:

$$\frac{\begin{aligned} &\textbf{Lebenshaltungskostenanstieg} \\ & (=4 \text{ Personen-Arbeitnehmerhaushalt} \\ & \text{mit mittlerem Einkommen (ab 2002 VPI))} \\ & \textbf{plus} \\ & \textbf{Einkommensanstieg} \\ & (= \text{Bruttoverdienst der Arbeiter in der Industrie plus} \\ & \text{Bruttoverdienst der Angestellten in Industrie und} \\ & \text{Handel} \\ & \text{geteilt durch zwei}) \end{aligned}}{\begin{aligned} & \text{(geteilt durch)} \\ & \textbf{2} \end{aligned}}$$

Der von Ihnen gezahlte Erbbauzins ist seit <DATUM> unverändert. Seit dem haben sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse um <ZAHL> % nach oben verändert.

Danach berechnet sich der neue Erbbauzins wie folgt:

Erbbauzins	Prozent	Betrag
Bisher	100,00%	XX,XX €
Anpassungsbetrag	X,XX%	XX,XX €
neuer Erbbauzins		XXX,XX €

Wir fügen diesem Schreiben eine Tabelle bei, die wir als „MISCHINDEX 2006“ bezeichnet haben (**Anlage 2**). Mit

Hilfe der Tabelle können Sie die eingetretenen Veränderungen leicht nachvollziehen. Der Mischindex (**Spalte E**) ist nach vorstehender Formel des BGH aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werten (Spalten F, G und H) gebildet.

Die Berechnung kann wie folgt nachvollzogen werden:

- In Spalte A suchen Sie zunächst das Jahr, in dem der heutige Erbbauzins vereinbart bzw. zuletzt neu festgesetzt wurde.
- In Spalte E lesen sie bitte die prozentuale Veränderung bis zum Jahr 2002 ab und addieren den Wert von 7% (durchschnittliche Veränderung von 2002 bis 2006) hinzu.

Die Ermittlung in zwei Schritten (bis zum Jahr 2002 und ab 2002) ist erforderlich, da das Statistische Bundesamt die Berechnung des sog. LHK-Index (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen) mit Ablauf des Jahres 2002 eingestellt und den LHK-Index durch den VPI (Verbraucherpreisindex für Deutschland) ersetzt hat. Deshalb muss bis 2002 mit dem alten LHK- Index, und ab 2002 mit dem (neuen) VPI gerechnet werden.

Wir dürfen Sie bitten, unter Verwendung der als **Anlage 3** beigefügten Rückantwort ihr Einverständnis zur Zinsanpassung zu erklären. Ihre Zustimmung sollte uns spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens vorliegen.

Gerne räumen wir ein, dass das Verfahren kompliziert ist. Wir sind aber aufgrund der miteinander getroffenen Wertsicherungsvereinbarung beiderseits auf dieses Verfahren festgelegt. Wir könnten dies beenden, wenn wir uns auf eine einfacher zu handhabende Wertsicherungsklausel verständigten.

Bei der heute üblichen Wertsicherungsklausel kommt zu dem Effekt der vereinfachten Anpassungsberechnung eine weitere Vereinfachung hinzu: Seit 1998 ist es den Vertragsparteien (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) möglich, diese bis dato nur schuldrechtlich wirkende Wertsicherungsklausel zum dinglichen Inhalt der im Grundbuch eingetragenen Erbbauzinsrealast zu machen. Das bedeutet, dass in Zukunft die Veränderung des Erbbauzins nicht mehr ins Grundbuch eingetragen werden muss, was sonst notwendig wäre. Dieser Zeit- und Kostenaufwand bleibt erspart.

Den Entwurf der Änderungsvereinbarung fügen wir diesem Schreiben als **Anlage 4** bei.

Liegt Ihnen ebenfalls an der Vereinfachung, wollen Sie dies bitte an entsprechender Stelle der für Sie vorbereiteten Rückantwort (**Anlage 3**) kenntlich machen. Diese sollte uns ebenfalls spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unseres Schreibens vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchenvorstand
der Kath. Kirchengemeinde St. ...

.....
.....

(L.S.)

Anlage 1

2. Liegenschafts- und Grundbuchrecht

ErbbauVO § 9 (Erhöhung des Erbbauzinses)

Ist vereinbarte Voraussetzung für eine Anpassung des Erbbauzinses eine „erhebliche“ oder „wesentliche“ Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (der Lebenshaltungskosten und der Einkommen), so genügt eine Änderung um mehr als 10 %. Das gilt auch, wenn die Anpassung davon abhängt, daß der bisherige Erbbauzins nicht mehr eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Erbbaugrundstücks darstellt, und sich dies nach Treu und Glauben beurteilen soll.

BGH, Urteil vom 3.2.1995, V ZR 222/93

Anlage 2

MISCHINDEX 2006

	vom Jahresdurchschnitt	LHK-Index 4-Personen Arbnehmerhaush. m. mittl. Einkommen	Index der durchschn. Bruttowochenverd. der Arbeiter i. Produzierenden Gewerbe	Index der durchschn. Bruttomonatsverd. der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung u. Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, Kredit- u. Versich.gewerbe	Veränderungen (Steigerung der Indexpunkte um ..%) (Mittelwert aus LHK- u. Eink.-Steigerung) Jahresdurchschnitt	% Entwicklung in 2002		
		1995=100	1995=100	1995=100	% 2002	LHK	Industrie	Angest.
	A	B	C	D	E	F	G	H
1	1950	26,4	6,5	0,0	979,5	318,9	1640,0	0,0
2	1951	28,4	7,5	0,0	848,7	289,4	1408,0	0,0
3	1952	29,0	8,1	0,0	788,8	281,4	1296,3	0,0
4	1953	28,5	8,4	0,0	767,2	288,1	1246,4	0,0
5	1954	28,6	8,7	0,0	743,4	286,7	1200,0	0,0
6	1955	29,0	9,4	0,0	692,3	281,4	1103,2	0,0
7	1956	29,8	10,1	0,0	645,5	271,1	1019,8	0,0
8	1957	30,4	10,7	10,7	624,0	263,8	957,0	1011,2
9	1958	31,1	11,2	11,3	593,3	255,6	909,8	952,2
10	1959	31,3	11,8	11,7	570,4	253,4	858,5	916,2
11	1960	31,8	12,8	12,6	530,7	247,8	783,6	843,7
12	1961	32,6	14,1	13,7	487,1	239,3	702,1	767,9
13	1962	33,5	15,6	14,8	447,2	230,1	625,0	703,4
14	1963	34,5	16,7	15,8	417,7	220,6	577,2	652,5
15	1964	35,3	18,0	16,8	390,7	213,3	528,3	607,7
16	1965	36,5	19,8	18,2	357,6	203,0	471,2	553,3
17	1966	37,8	21,0	19,6	332,6	192,6	438,6	506,6
18	1967	38,4	20,8	20,3	326,4	188,0	443,8	485,7
19	1968	38,8	22,3	21,3	308,9	185,1	407,2	458,2
20	1969	39,6	24,7	22,9	283,9	179,3	357,9	419,2
21	1970	40,9	28,4	25,8	250,0	170,4	298,2	360,9
22	1971	43,0	30,9	28,5	224,4	157,2	266,0	317,2
23	1972	45,3	33,3	30,9	203,2	144,2	239,6	284,8
24	1973	48,4	36,8	34,1	178,3	128,5	207,3	248,7
25	1974	51,7	39,7	37,6	157,2	113,9	184,9	216,2
26	1975	54,8	41,5	40,6	142,3	101,8	172,5	192,9

27	1976	57,2	45,0	43,2	128,3	93,4	151,3	175,2
28	1977	59,2	48,4	46,2	116,2	86,8	133,7	157,4
29	1978	60,7	50,9	48,8	107,6	82,2	122,2	143,6
30	1979	63,0	54,3	51,8	97,2	75,6	108,3	129,5
31	1980	66,3	57,2	55,5	86,4	66,8	97,7	114,2
32	1981	70,5	59,7	58,3	76,8	56,9	89,4	103,9
33	1982	74,3	61,8	61,1	68,8	48,9	83,0	94,6
34	1983	76,7	63,5	63,1	63,7	44,2	78,1	88,4
35	1984	78,5	65,6	65,1	59,2	40,9	72,4	82,6
36	1985	80,1	67,7	67,6	54,8	38,1	67,1	75,9
37	1986	79,9	69,8	69,9	52,2	38,4	62,0	70,1
38	1987	80,0	72,1	72,5	49,3	38,3	56,9	64,0
39	1988	80,9	75,0	75,0	45,7	36,7	50,8	58,5
40	1989	83,2	77,7	77,6	41,2	32,9	45,6	53,2
41	1990	85,5	81,0	80,8	36,4	29,4	39,6	47,2
42	1991	88,7	85,3	85,3	30,3	24,7	32,6	39,4
43	1992	92,3	88,7	89,6	25,0	19,8	27,5	32,7
44	1993	95,7	90,8	93,2	20,8	15,6	24,6	27,6
45	1994	98,4	94,6	95,4	17,2	12,4	19,6	24,6
46	1995	100,0	99,0	98,5	14,0	10,6	14,2	20,7
47	1996	101,3	100,0	101,5	12,2	9,2	13,1	17,1
48	1997	103,1	101,2	103,1	10,4	7,3	11,8	15,3
49	1998	104,0	103,3	105,2	8,8	6,3	9,5	13,0
50	1999	104,7	105,7	107,9	7,1	5,6	7,0	10,2
51	2000	106,5	108,8	110,6	4,8	3,8	4,0	7,5
52	2001	109,1	110,6	113,8	2,4	1,4	2,3	4,5
53	2002	110,6	113,1	118,9	0,0	0,0	0,0	0,0
	vom Jahresdurch- schnitt	Verbraucher- preisindex für Deutschland 2000=100	Index der durchschn. Bruttowochenverd. der Arbeiter i. Produzierenden Gewerbe 2000=100	Index der durchschn. Bruttomonatsverd. der Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung u. Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, Kredit- u. Versich.gewerbe 2000=100	Veränderungen (Steigerung der Indexpunkte um ..%) (Mittelwert aus LHK- u. Eink.- Steigerung) Jahresdurchschnitt % 2006	% Entwicklung in 2006 VPI Industrie Angest.		
	A	B	C	D	E	F	G	H
54	2002	103,4	102,8	105,9	7,0	6,5	6,7	8,2
55	2003	104,5	105,3	108,8	5,1	5,4	4,2	5,3
56	2004	106,2	107,1	109,4	3,6	3,7	2,4	4,8
57	2005	108,3	108,2	112,9	1,6	1,7	1,4	1,5
58	2006	110,1	109,7	114,6	0,0	0,0	0,0	0,0

Anlage 3

An den Kirchenvorstand
der Kath. Kirchengemeinde
St.....
.....

Zustimmungserklärung

1. **Zustimmung zur Erbbauzinsanpassung und Vertragsmodernisierung**

Ja, wir stimmen der uns dargestellten Erbbauzinsanpassung zu und möchten von der Umstellung des Vertrages gemäß dem uns zur Verfügung gestellten Vertragsmuster Gebrauch machen. Wir werden kurzfristig einen Notartermin vereinbaren und veranlassen, dass der Kirchengemeinde zunächst ein Entwurf der Vereinbarung zugeht.

2. **Zustimmung zur Erbbauzinsanpassung**

Wir stimmen der uns dargestellten Erbbauzinsanpassung zu. Wir werden über einen Notar unserer Wahl veranlassen, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeit im Grundbuch eingetragenen Erbbauzins und dem neuen Erbbauzins als zusätzliche Erbbauzins-Reallast mit unmittelbarem Rang nach den Rechten der Kirchengemeinde in das Erbbaugrundbuch eingetragen wird.

.....

(Ort, Datum)

(Erbbauberechtigte)

Anlage 4

Entwurf für eine notarielle Abänderungsvereinbarung

(Diese Fassung nur verwenden für die Anpassung der Leistungsvorbehaltsklausel – Anpassung 2006 -)

Urkunden-Rollen-Nummer für

Verhandelt zu, am

Vor mir, dem unterzeichnenden

Notar mit dem Amtssitz in

erschien:

.....

hier handelnd:

a) für sich im eigenen Namen,
nachstehend „Erbbauberechtigter“ genannt

b) als Vertreter ohne Vertretungsmacht für die
Katholische Kirchengemeinde St. in,
– nachstehend „Grundstückseigentümerin“ genannt –.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte folgende

Änderung der Erbbauzinsreallast mit
Wertsicherungsvereinbarung:

I.

Der Erschienene hat das im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts von Blatt verzeichnete Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung, Flur, Nr.,, groß m²,
durch Urkunde vom - UR. Nr. des beurkundenden Notars erworben.

Grundstückseigentümerin und Ausgeberin des Erbbaurechts ist die vertretene Katholische Kirchengemeinde
in -fonds -.

Dem Erbbaurecht liegen nachfolgende Urkunden zugrunde:

Erbbaurechtsvertrag vom - UR.-Nr. für des Notars in,
Erbbaurechtsänderungsvertrag vom - UR.-Nr. für des Notars in,
Erbbaurechtsänderungsvertrag vom - UR.-Nr. für des Notars in

Der Erbbauberechtigte hat die Bedingungen aus den obigen Urkunden für und gegen sich anerkannt. Aufgrund der letzten Erbbauzinsanpassung, die auf den 1. <MONAT> 200X erfolgte, beträgt der derzeit geschuldete Erbbauzins € jährlich.

Der sich zu dem im Grundbuch als Reallast eingetragenen Erbbauzins ergebende Erbbauzinsdifferenzbetrag in Höhe von € jährlich wird mit dem eingetragenen Erbbauzins zu einer einheitlichen Erbbauzinsreallast in Höhe von € zusammengefasst und als Inhaltsänderung der Erbbauzinsreallast Abt. II Nr. 1 zur Eintragung in das Erbbaugrundbuch bewilligt und beantragt.

II.

Die Beteiligten nehmen nunmehr Bezug auf den vorbezeichneten Erbbaurechtsvertrag sowie seine Ergänzungen und ändern die Bestimmungen über die Wertsicherung des Erbbauzinses wie folgt ab:

Als Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart:

Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) Basis 2000 = 100 Punkte oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Dezember 2006 veröffentlichten Monatsindexzahl oder seit der letzten Anpassung verändern, so erhöht oder ermäßigt sich der Erbbauzins in demselben Verhältnis. Die Erhöhung oder Ermäßigung des Erbbauzinses wird jedoch nur zu dem für den Monat Dezember eines durch fünf teilbaren Jahres sich ergebenden Prozentsatz für die folgenden 5 Jahre verbindlich. Die erste Anpassung des Erbbauzinses darf im Hinblick auf § 9a ErbbaurechtsVO frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Anpassung erfolgen. Die Anpassung erfolgt ohne gesonderte Aufforderung zum genannten Zeitpunkt. Bei einer Festsetzung des geänderten Erbbauzinses erst nach diesem Zeitpunkt gehen die Ansprüche für die Vergangenheit nicht verloren, es sei denn, sie sind verjährt.

Die Neuberechnung des Erbbauzinses erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Ausgangsbetrag}}{\text{Ausgangsindex}} \times \text{neuer Index} = \text{neuer Erbbauzins}$$

Da die Vertragslaufzeit mehr als 30 Jahre beträgt ist die vorstehende Wertsicherungsklausel gemäß § 1 Nr. 4 der Preisklauselverordnung genehmigungsfrei.

Als weiterer dinglicher Inhalt des Erbbauzinses wird vereinbart, dass die Reallast abweichend von § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Ergänzung des Inhalts des Rechtes Abt. II Nr. 1 als wertgesicherte Reallast gemäß den vorstehenden Vereinbarungen zu Ziffern (1) und (2) in das Erbbaugrundbuch einzutragen.

Die in ihrem Inhalt geänderte, wertgesicherte Erbbauzinsreallast soll die erste Rangstelle erhalten. Zunächst kann sie an bereiter Rangstelle eingetragen werden. Alle Löschungen und Rangänderungen sowie gemäß § 877 BGB erforderliche Zustimmungen zur Beschaffung der ersten Rangstelle, werden beantragt gemäß den Bewilligungen der Berechtigten.

Soweit der Grundstückseigentümerin im Nachrang der Erbbauzinsreallast grundbuchlich abgesicherte Rechte zustehen, wird hiermit bereits die Zustimmung gem. § 877 BGB zur Inhaltsänderung der Erbbauzinsreallast erteilt. Hilfsweise wird der inhaltsgeänderten Erbbauzinsreallast der Vorrang vor den übrigen Rechten der Grundstückseigentümerin eingeräumt und diese Rangänderung

hiermit zur Eintragung in das Grundbuch bewilligt und beantragt.

Soweit eine Vormerkung zur Sicherung des schuldrechtlichen Anspruchs auf Erhöhung der Erbbauzinsreallast und/oder weitere Erbbauzinsreallasten nebst Vormerkung im Grundbuch eingetragen sind, wird hiermit die Löschung dieser Rechte bewilligt, sofern alle Berechtigten der Erbbauzinsreallast nachrangigen Rechte den Inhaltsänderungen dieser Urkunde gem. § 877 BGB in öffentlich beglaubigter Form zugestimmt haben und die Eintragung der Inhaltsänderung erfolgt ist.

Grundbuchnachrichten werden an den Notar erbeten, der berechtigt ist, Anträge aus dieser Urkunde getrennt zu stellen, einzuschränken und in gleicher Weise zurückzuziehen, sowie alle Erklärungen abzugeben, die noch zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind.

III.

Der Erbbauberechtigte unterwirft sich wegen der Erbbauzinsreallast und der einzelnen Erbbauzinsraten, derzeit jährlich € , jeweils in ihrer wertgesicherten Form, ferner wegen des Nutzungsentgeltes sowie aller weiterer in dieser Urkunde übernommener Zahlungsverpflichtungen dem Grundstückseigentümer gegenüber der Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde dem Grundstückseigentümer jederzeit auf Antrag zu erteilen, ohne dass es hierzu des Nachweises der Fälligkeit bedarf. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

Soweit es zukünftig aufgrund der in § 16 vereinbarten Wertsicherung zu einer Erhöhung des Erbbauzinses kommt, verpflichtet sich der Erbbauberechtigte, sich auf jederzeitiges Verlangen des Grundstückseigentümers wegen des jeweiligen Erhöhungsbetrages gleichermaßen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus notarieller Urkunde zu unterwerfen und die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ohne besondere Nachweise zu gestatten. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Erbbauberechtigte.

Alle Genehmigungen sollen vom Notar herbeigeführt und mit ihrem Eingang bei ihm allen Beteiligten gegenüber wirksam werden.
>DURCHFÜHRUNGSVOLLMACHT FÜR NOTAR<

Die mit dieser Urkunde jetzt und in der Folge verbundenen Kosten trägt der Erbbauberechtigte.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig - wie folgt - unterschrieben:

Nr. 213 Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen im Erzbistum Köln

Köln, den 1. Oktober 2007

Die im Amtsblatt für das Erzbistum Köln unter der Nummer 257 am 22. November 2001 in Kraft gesetzten Richtlinien werden durch diese ergänzende Neufassung hinsichtlich der Begleitung von Exerzitien und Besinnungstagen und der Zuschusshöhe angepasst.

1. Allgemeines

Im Sinn dieser Richtlinien werden gefördert:

- 1.1 – mehrtägige ignatianische Exerzitien oder geistliche Übungen mit spezifischer Thematik
 - mehrtägige Gemeinschaftsexerzitien,
- 1.2 Einkehr- oder Besinnungstage
 - Tage geistiger Besinnung bis zu einer Dauer von 5 Tagen,
- 1.3 modellhafte Ein- und mehrtägige Veranstaltungen, deren inhaltliche Intention die Glaubensvertiefung und Glaubenseinübung zum Ziel haben, z. B. Exerzitien im Alltag.
- 1.4 Die Begleitung von Exerzitien und Besinnungstagen im Erzbistum Köln kann nur durch Personen erfolgen, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen kön-

nen. Diese Formen von Begleitung sind, im Rahmen von Vollzeitfeststellungen für das Erzbistum Köln, ein unentgeltlicher Dienst als seelsorglich-pastoraler Grundvollzug.

2. Zuschussberechtigung

Zuschüsse können gewährt werden an:

- 2.1 Pfarrgemeinden und verbandliche und sonstige Gruppen aus dem Bereich des Erzbistums Köln für die Durchführung von Exerzitien bzw. Einkehrtagen in Tagungshäusern innerhalb des Erzbistums Köln. Veranstaltungen in anderen Häusern können nur in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- 2.2 Einzelpersonen aus dem Erzbistum Köln, die an Exerzitien oder Einkehrtagen teilnehmen, wenn diese der Förderintention dieser Richtlinien entsprechen und nicht bereits durch Mittel des Erzbistums gefördert wurden.

3. Höhe des Zuschusses

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- 3.1 für den Träger der Veranstaltungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung ein Zuschuss in Höhe von 10,00 Euro je vollen Veranstaltungstag und Teilnehmer,

- 3.2 für Einzelpersonen (vgl. Ziffer 2.2) aus dem Erzbistum Köln 10,00 Euro pro Person und vollen Veranstaltungstag der Exerzitien oder Einkehrtage, an denen die Einzelperson nach vorheriger Beantragung teilgenommen hat.
- 3.3. Die Höhe des Zuschusses darf das Finanzierungsdefizit der Veranstaltung nicht übersteigen.
4. Ausschluss von der Förderung
Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 4.1 Fahrtkosten und sonstige Sachaufwendungen der Teilnehmer.
- 4.2 Veranstaltungen, die aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes oder der Erwachsenenbildung gefördert werden.
- 4.3 Wallfahrten aller Art mit Ausnahme von reinen Fußwallfahrten, die gemäß Ziffer 1.1 als Exerzitien gefördert werden.
- 4.4 Alle Veranstaltungen, die der inhaltlichen Intention der Glaubenseinübung und Glaubensvertiefung nach diesen Richtlinien nicht entsprechen. Dazu gehören auch Wissen vermittelnde Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Studienfahrten sowie Freizeit- und Familienmaßnahmen.
5. Verfahren zur Gewährung der Zuschüsse
- 5.1 Zuschüsse müssen mindestens 8 Wochen vor Beginn beim Erzbischöflichen Generalvikariat, HA Seelsorge, Referat Spiritualität, Marzellenstraße 32, 50668 Köln beantragt werden. Für die Beantragung können dort entsprechende Formulare für Gruppenveranstaltungen und Einzelpersonen angefordert werden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen: Verantwortlicher Träger, Leiter, Thema, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, Kosten und die Anerkennung dieser Bewilligungsrichtlinie.
Die Bezuschussung von Exerzitien und Besinnungstagen für Schulen erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat, HA Schule-Hochschule unter gleicher postalischer Anschrift.
- 5.2 Auf Grund des Antrags erhält der Antragsteller durch das Referat Spiritualität vor der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid sowie alle zur Erstellung des Verwendungsnachweises erforderlichen Unterlagen.
- 5.3 Nach Abschluss der Veranstaltung ist unter Benutzung des Formularsatzes ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen. Beizufügen sind ein kurzer Bericht, ein zeitlich wie inhaltlich aussagefähiges Programm, eine von den Teilnehmern der Maßnahme handschriftlich ausgefüllte Teilnehmerliste sowie alle Originalkostenbelege. Der Zuschuss wird auf das Konto des Trägers der Veranstaltung überwiesen, bei Pfarrgemeinden folgt die Auszahlung auf das Hauptetatkonto.
- 5.4 Einzelpersonen (vgl. Ziffer 2.2 und 3.2) reichen nach Abschluss der Veranstaltung die Originalkostenbelege ein, aus denen die Höhe der geleisteten Zahlung, Ort und Dauer der Exerzitien bzw. Einkehrtage hervorgehen. Weiter ein inhaltlich wie zeitlich aussagefähiges Programm, auf dessen Basis der Zuschuss ermittelt wird. Der Zuschuss wird auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.

5.5. Werden Zuschüsse nicht, nicht zeitgerecht oder nicht zweckentsprechend verwendet, ist der Empfänger verpflichtet, bereits empfangene Zuschüsse zurückzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6.2 Dies Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen über die Förderung von Exerzitien und Einkehrtagen werden hiermit aufgehoben.

Nr. 214 Ergänzungswahlen zum Diözesanpastoralrat

Gem. § 3 Abs. 2h der Satzung des Diözesanpastoralrates im Erzbistum Köln hat die Konferenz der Geistlichen Gemeinschaften im Erzbistum Köln Frau Anni Kötting in den Diözesanpastoralrat gewählt.

Gem. § 3 Abs. 2i hat der Diözesancaritasrat im Erzbistum Köln Herrn Caritasdirektor Pfarrer Franz Decker in den Diözesanpastoralrat gewählt.

Gem. § 3 Abs. 2j hat der Kirchensterrat im Erzbistum Köln Herrn Franz-Josef Rademacher in den Diözesanpastoralrat gewählt.

Nr. 215 Mitglieder der Kunstkommission des Erzbistums Köln

Der Herr Erzbischof hat Herrn Prälat Hans-Josef Rademacher zum weiteren Mitglied der Kunstkommission für das Erzbistum Köln ernannt. Seine Ernennung gilt für den Rest der Amtszeit der Kunstkommission bis zum 1. Januar 2009.

Nr. 216 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 18. November 2007 „Tragt in die Welt nun ein Licht!“

Köln, den 23. September 2007

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“ – dazu lädt uns der diesjährige **Diaspora-Sonntag** ein, der am **18. November 2007** in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen wird.

Licht ins Dunkel zu bringen, das ist mehr als nur ein äußerliches Bedürfnis in der dunklen Jahreszeit. Ein Licht in der Finsternis schenkt uns Mut und Orientierung. Unser Glaube ist ein solches Licht in der Dunkelheit des Alltags: Im Durcheinander beliebiger Werte schenkt er uns die Gewissheit, uns ganz an Gott ausrichten zu können, der es gut mit uns meint.

Unter dem Leitwort „Tragt in die Welt nun ein Licht!“ ermutigt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im **Diaspora-Monat November** daher alle Eltern – und ganz besonders die Väter: Tragt das Licht zu euren Kindern, damit sie in der Liebe Gottes erstrahlen! Gebt ihnen das unvergessliche Geschenk, Gott kennen zu lernen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen! Die Verantwortung, die wir als Christen für diese Welt tragen, ist ein wichtiger Grund dafür, die Kinder im Bewusstsein um Gottes Schöpfung und Liebe zu erziehen.

Wir möchten Sie herzlich einladen, diese Ermutigung auch in Ihrer Gemeinde ausstrahlen zu lassen. Machen Sie den November zum Monat des Lichts und des Mutes! Einige leicht umsetzbare Ideen hierzu finden Sie in den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die Ihnen und Ihrer Gemeinde automatisch zugeschickt werden. Für Ihre Rückmeldungen, auch kritische, sind wir dankbar. Bitte stärken Sie mit Ihrem Engagement die wichtige Diaspora-Kollekte am Sonntag, den 18. November. Jeder Euro bedeutet für die verstreut lebenden Katholiken im Norden und Osten Deutschlands sowie Europas einen wichtigen Rückhalt.

Ihre Hilfe bedeutet, dass gerade Kinder im Licht des Glaubens aufwachsen können. Dass Väter und Mütter Mut sammeln, ihren Kindern von Gott zu erzählen und zu Trägern des Lichts zu werden.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft notwendig ist:

- Bau und Erhalt von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- innovative pastorale sowie sozial-caritative Kinder- und Jugendprojekte
- religiöse Elementarerziehung von Vor- und Grundschulkindern
- qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Geistlichen für die Diaspora sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge und Gemeindegarbeit
- Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegarbeit eingesetzt werden

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am Samstag / Sonntag, den 17. / 18. November 2007 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK im kommenden Jahr leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Gemeinde aktiv unterstützen:

Mitte / Ende September 2007

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter Tel. 0 52 51 / 29 96-42, Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2007

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Sonntag/Layout-Elemente
4. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel. 0 52 51 / 29 96-42.

Nutzen Sie die Impulse aus dem Aktionsheft als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Legen Sie die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Christliche Rituale in der Familie“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung unter 0 52 51 / 29 96-42).

Montag, 29. Oktober 2007

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 3./4. November 2007

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 10./11. November 2007

7. Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2007

9. Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den einzelnen Kirchenbänken aus.
10. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
11. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
12. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Christliche Rituale in der Familie“ an Familien und andere interessierte Gemeindeglieder.

Samstag/Sonntag, 24./25. November 2007

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Nr. 217 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2007

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2007 dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Auf diese Kollekte soll deshalb empfehlend hingewiesen werden. Die Kollekten-Gelder sind der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2007“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nr. 218 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 219 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2008

Im Jahr 2008 wird an folgenden Terminen ein Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen angeboten:

26.01.2008, 23.02.2008, 05.04.2008, 26.04.2008, 24.05.2008, 13.09.2008, 25.10.2008, 22.11.2008

Die Kurse beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden ca. um 17.00 Uhr. Ort ist das Kolpingshaus International (St.-Apern-Str. 32, 50667 Köln).

Anträge zur Neubeauftragung von Kommunionhelfern/-innen sind frühzeitig mittels des aktualisierten Antragsformulars aus dem Amtsblatt 12/2006 (01.11.2006), Seite 220 / Nr. 244, zu stellen. Der Antrag richtet sich an: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Hauptabteilung Seelsorge, Referat Liturgie und Kirchenmusik, 50606 Köln.

Personalia

Nr. 220 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

22.08. *Herr Pfarrer Franz Gerards* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - für die Dauer der Amtszeit des Dechanten zum Definitor des Dekanates Overath.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

13.07. *Herr Pfarrer Wilfried Pintgen* mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.

22.07. *Herr Pfarrer Andreas Arend* für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.

01.08. *Herr Pfarrer Bastian Graeber* zum Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen und zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Pfarreien St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen-Zons.

01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Hages* für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.

01.08. *Herr Pfarrer Friedrich Reinery* zum Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen.

01.08. *Herr Kaplan Markus Schröder* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Subsidiar an den Pfarreien St. Anno in Siegburg, St. Joseph in Siegburg, St. Servatius in Siegburg im Seelsorgebereich „Siegburg –

Am Michaels-berg“ des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.

01.08. *Herr Kaplan Peter Stelten* zum Seelsorger gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich, St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen mit dem Titel Pfarrer und gleichzeitig zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Michael in Dormagen.

01.08. *Pater Tomasz Jerzy Zegan* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen.

03.08. *Herr Pfarrer Jürgen Behr* mit Wirkung vom 13. September 2007 - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Pfarr-Rektor des abhängigen Rektories St. Andreas in Remscheid-Bergisch Born im Seelsorgebereich „Remscheid-Ost“ des Dekanates Remscheid.

15.08. *Herr Pfarrer Michael Arend* zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich „Norf/Rosellen“ sowie an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven im Seelsorgebereich „Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz“ des Dekanates Neuss-Süd.

15.08. *Pater Damian Bieger OFM* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Velbert-Nevigis und St. Antonius von Padua in Velbert-Tönisheide im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann.

15.08. *Herr Kaplan Michael Huyeng* - unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben - zum Kaplan an der Pfarrei St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.

15.08. *Pater Christophe Jakob* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Leitenden Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, St. Augustin und Rheinbach.

- 15.08. *Herr Diakon Christoph Reck* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an der Pfarrei St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 20.08. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Fischer* zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Neuss-Süd bis zum 30. Juni 2010.
- 21.08. *Herr Pfarrer Hans Georg Redder* mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zum Krankenhausseelsorger an den Kliniken des HSM-Verbundes in Köln St. Marien-Hospital in Köln, St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld, St. Vinzenz-Hospital in Köln-Nippes, Heilig Geist-Krankenhaus in Köln-Longerich.
- 28.08. *Pater Hasso Beyer* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - mit Wirkung vom 15. August 2007 zum Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, St. Augustin und Rheinbach.
- 22.08. *Pater Georg Magiera SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Juli 2008 zum Subsidiar an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich „Hennef-Ost“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 22.08. *Herr Pfarrer Klaus Moers* zum Subsidiar für weitere drei Jahre an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich „Euskirchen-Erftmühlenbach“ des Dekanates Euskirchen.
- 22.08. *Herr Pfarrer Werner Muthig* zum Subsidiar für weitere drei Jahre an den Pfarreien Herz Jesu in Engelskirchen-Loope, St. Peter und Paul in Engelskirchen im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach und zusätzlich mit Wirkung vom 01. November 2007 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Namen in Engelskirchen-Osberghausen, St. Jakobus in Engelskirchen-Ründeroth im Seelsorgebereich „Engelskirchen“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 30.08. *Herr Pfarrer Dr. Axel Hammes* - unter Aufrechterhaltung seiner Freistellung zur Habilitation - mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck des Dekanates Wuppertal.
- 31.08. *Herr Prälat Johannes Schläpfer* weiterhin zum Subsidiar bis zum 31. Dezember 2008 an der Pfarrei St. Marien in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Mitte des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 31.08. *Herr Diakon Theo Wild* mit Wirkung vom 01. Januar 2008 zum Beauftragten für ältere und kranke Diakone im Erzbistum Köln in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorgepersonal im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 31.08. *Herr Pfarrer Msgr. Rochus Witton* weiterhin zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen bis zum 30. September 2008.
- 01.09. *Herr Pfarrer Peter Beyer* - unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Leverkusen, Feuerwehr- Rettungsdienst - und Notfallseelsorger im Stadtdekanat Leverkusen, Leiter der Pfarreiengemeinschaft und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich „Rheindorf/Hitdorf - zum Pfarrer an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf und Zum Hl. Kreuz in Leverkusen Rheindorf im Seelsorgebereich „Rheindorf/Hitdorf“ des Dekanates Leverkusen.
- 01.09. *Pater Othmar Brüggemann OFM* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - zum Obdachlosenseelsorger im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Dechant Msgr. Rainer Gille* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Seelsorger gemäß Can. 517 §1 CIC an der Rektoratspfarre St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich C des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“ und gleichzeitig zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte.
- 01.09. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Jansen* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius in Reichshof-Denklingen im Seelsorgebereich B des Dekanates Gummersbach.
- 01.09. *Herr Pfarrer Paul Klauke* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen, Herz Jesu im Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niedereseßmar im Seelsorgebereich A des Dekanates Gummersbach / Waldbröl.
- 01.09. *Herr Pfarrer Stephanus Krenzel* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Pfarrer an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf im Seelsorgebereich „Elsdorf“ des Dekanates Bedburg.
- 01.09. *Herr Diakon Michael Kröger* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten, St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Bruno Kurth* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Wuppertal-Elberfeld, St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld, St. Marien in Wuppertal-Elberfeld und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich „Elberfeld-Mitte“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.
- 01.09. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes Baptist in Leichlingen und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Heinrich in Leichlingen-Witzhelden im Seelsorgebereich „Leichlingen/Witzhelden“ des Dekanates Altenberg.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Oligschläger* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf, St. Remigius in Königswinter, St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf im Seelsorgebereich „Königswinter-Tal“ des Dekanates Königswinter.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ludwig Pützkaul* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Pfarrer an den Pfarreien St. Thomas in Bad Münstereifel-Houeverath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel-Höhegebiet“ des Dekanates Euskirchen.

- 01.09. *Herr Pfarrer Georg Stricker* - unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben - zum Seelsorger gemäß Can. 517 §1 CIC an der Rektoratspfarrei St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich C des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 01.09. *Pater Silvio Vallecoccia CS* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge - zum Jugendseelsorger der fremdsprachigen katholischen Jugendlichen im Erzbistum Köln und mit Ablauf des 31. August 2007 als Kaplan im Seelsorgebereich „Bonn-Duisdorf/Brüser Berg, Dekanat Bonn-Nord“ entpflichtet.
- 19.09. *Herr Pfarrer Michael König* für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich „Bergheim-Süd“ des Dekanates Bergheim.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.07. *Herrn Pater Sueaki Vianney Johane Hamaguchi SVD* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge - als Seelsorger für die japanischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 31.07. *Herrn Kaplan Mykhaylo Klaphiv* - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof als Kaplan an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln Vingst/Höhenberg des Dekanates Köln-Deutz entpflichtet.
- 01.08. *Herrn Kaplan Markus Schröder* den Titel Pfarrer verliehen.
- 17.08. *Herrn Diakon Paul Diefenbach* mit Ablauf des 31. Oktober 2007 als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Konrad im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld entpflichtet.
- 20.08. *Pater Otto Walter Herber FMMA* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - mit Ablauf des 30. September 2007 als Hausgeistlicher am Altenpflegeheim Herz Jesu der Stadt Neuss entpflichtet.
- 22.08. *Herrn Pfarrer Franz Winterscheidt* mit Ablauf des 14. Oktober 2007 in den Ruhestand versetzt.
- 31.08. *Herrn P. Eladio Diaz Frias* - im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof - von allen Aufgaben im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 31.08. *Pater Tobias Kessler MSC* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge als Jugendseelsorger für die fremdsprachigen katholischen Jugendlichen im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 31.08. *Pater Hermann-Josef Schlepütz OFM* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - als Obdachlosenseelsorger im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 12.09. *Herrn Pfarrer Wolfgang Sprint* als Pfarr-Rektor des abhängigen Rektorates St. Andreas in Remscheid-Bergisch Born sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, St. Bonaventura in Remscheid-Lennep im Seelsorgebereich „Remscheid-Ost“ des Dekanates Remscheid entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Peter Stelten* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Dormagen-Süd“.
- 15.08. *Herr Pfarrer Pater Damian Bieger OFM* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Hardenberg“.
- 01.09. *Herr Dechant Msgr. Rainer Gille* kommissarisch im Katholischen Kirchengemeindeverband „Reichshof“.

- 01.09. *Herr Pfarrer Paul Klauke* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Bergneustadt/Derschlag“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Bruno Kurth* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Elberfeld-Mitte“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Leichlingen/Witzhelden“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Oligschläger* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Königswinter-Tal“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* im Kirchengemeindeverband „Leichlingen/Witzhelden“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 22.07. *Herr Pfarrer Andreas Arend* weiterhin für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.
- 01.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Hages* für weitere vier Jahre im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 01.08. *Herr Pfarrer Peter Stelten* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen.
- 15.08. *Pater Damian Bieger OFM* im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann.
- 21.08. *Herr Pfarrer Edmund Knopp* für weitere vier Jahre im Seelsorgebereich „Euskirchen-Steinbach/Hardt“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Bruno Kurth* im Seelsorgebereich „Elberfeld-Mitte“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.
- 01.09. *Herr Pfarrer Andreas Luckey* im Seelsorgebereich „Leichlingen/Witzhelden“ des Dekanates Altenberg.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ludwig Pützkaul* im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Höhegebiet“ des Dekanates Euskirchen.
- 19.09. *Herr Pfarrer Michael König* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Bergheim-Süd“ des Dekanates Bergheim.
- 01.09. *Herr Dechant Msgr. Rainer Gille* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ des Dekanates Gummersbach / Waldbröl.
- 01.09. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Jansen* im Seelsorgebereich B des Dekanates Gummersbach / Waldbröl.
- 01.09. *Herr Pfarrer Paul Klauke* im Seelsorgebereich A des Dekanates Gummersbach / Waldbröl.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 15.08. *Frau Annemarie Nolden*, Gemeindereferentin, - unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 01.09. *Herr Alexander Daun*, Pastoralassistent, als Pastoralreferent im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich „Frechen“ des Dekanates Frechen.
- 01.09. *Frau Angela Gotzhein*, Gemeindeassistentin, als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich „Barmen-Wupperbogen Ost“ des Dekanates Wuppertal-Barmen.

- 01.09. *Frau Nicole Julia Hennecke*, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und vom Dienst als Pastoralreferentin beurlaubt unter Gewährung von Sonderurlaub in der Zeit vom 01. September 2007 bis 31. August 2010 zur Promotion und Übernahme einer Assistentenstelle am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier.
- 01.09. *Frau Margarete Klimont*, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich „Alfter“ des Dekanates Bornheim.
- 01.09. *Frau Nina Kolk*, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birch im Seelsorgebereich „Velbert-West“ des Dekanates Mettmann.
- 01.09. *Schwester Mira Majic* - im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin - als Helferin in der Katholischen Kroatischen Mission in Düsseldorf.

- 01.09. *Frau Teresa Obst*, Gemeindefereferentin, als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, im Seelsorgebereich „Frechen“ des Dekanates Frechen und als Caritasbeauftragte für das Dekanat Frechen.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.08. *Schwester Marija Martinovic* - im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Seelsorge in der Katholischen Kroatischen Mission in Düsseldorf.
- 01.09. *Schwester Heike-Maria Schneider OP* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Gemeindefereferentin im Erzbistum Köln.

Nr. 221 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich „Remscheid-Ost“ des Dekanates Remscheid wird ein Subsidiar oder Ruhestandsgeistlicher gesucht. Eine geeignete Wohnung ist vorhanden.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Jürgen Behr, Tel.: 02191/6685-60 oder HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 222 Kirchliches Handbuch

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Jahrbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 38 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2003 und 2004) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 Euro erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 und 37 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228/103311 – Fax 0228/103374.

Nr. 223 Exerzitienangebot für Priester

Priesterexerzitien vom 24.08. bis 30.08.2008
im Collegium Canisianum, Innsbruck

Thema: „Der Herr ist mein Hirte – Gedanken und Betrachtungen zum Gottesbild und Priesterbild.“

Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Leiter: P. Robert Locher SJ (Kirchenrektor Jesuitenkirche Innsbruck)

Anmeldungen bis 30.06.08:

P. Michael Messner SJ

Collegium Canisianum

Tschurtschenthalerstr. 7

A-6020 Innsbruck

Tel. 0043-512-59 4 63 37

e-mail: michael.messner@canisianum.at

Nr. 224 Tag der älteren Priester und Tag der älteren Diakone

Das Erzbistum Köln lädt wieder zu einem Tag der älteren Priester (Emeriti) sowie zu einem Tag der älteren Diakone (Ruhestandsdiakone) mit ihren Ehefrauen ein.

Der Tag der älteren Priester findet am 8.10.2007, der Tag der älteren Diakone am 15.10.2007 statt.

Ort: Erzbischöfliches Priesterseminar / Erzbischöfliches Diakoneninstitut, Köln

Die Ruhestandspriester und die Ruhestandsdiakone sind mit einem persönlichen Brief eingeladen worden. Sollte dies bei jemandem versehentlich nicht erfolgt sein, bitten wir um Nachforderung der Einladung bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, HA Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat), E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 225 Tagung der Unio Apostolica

Das Herbsttreffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, den 24. Oktober 2007, um 15 Uhr im Erzb. Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Alle Priester und Diakone, die unsere Gemeinschaft kennen lernen möchten, sind herzlich willkommen. Es spricht zu uns H. H. Prof. em. Dr. Johannes Stöhr aus Köln. Das Thema lautet: „Die unsündliche Heiligkeit der Kirche“.

Um Anmeldung wird gebeten bei: Diakon Winfried Nielsen, Diözesanleiter, Tel.: 0221 / 66 36 71.

Nr. 226 15. Juni 2008 – Ministrantentag in Altenberg

Das Erzbistum Köln lädt im kommenden Jahr wieder zum diözesanen Ministrantentag ein. Eine gemeinsame Messfeier zu Beginn und ein buntes Programm rund um die Jugendbildungsstätte „Haus Altenberg“, Odenthal-Altenberg, bietet Ministrantinnen und Ministranten aller Altersgruppen Gelegenheit zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch. Mit diesem Tag bedankt sich das Erzbistum bei den Kindern und Jugendlichen für ihren freiwilligen Dienst in Gottesdienst und Gemeinde. Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern werden in einem eigenen Bereich praktische Tipps und Hilfen für ihre Arbeit geboten.

Termin: Sonntag, 15. Juni 2008

Ort: Odenthal-Altenberg

Informationen erhalten alle Pfarreien zu Beginn des Jahres 2008.

Kontakt:

Dr. Patrik C. Höring
Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln
Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Tel. 0221 / 1642-1438

www.ministranten-koeln.de

Nr. 227 Weiterbildungsveranstaltung für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltung hin:

Seminar „Ich war im Gefängnis...“ –
Drei Tage zur Kirche in einer anderen Welt
Kurs Nr. APD 0708.112

1. Tag: Biblische und Kirchliche Grundlagen
(*Entdecken der Wurzeln und Grundlagen für das Engagement im Knast anhand von Bibelarbeit und kirchlichen Dokumenten*)

2. Tag: Begegnung mit und in der JVA
(*Konkrete Konfrontation mit der Institution JVA im Besuch, in Gesprächen mit Inhaftierten und Bediensteten*)

3. Tag: Kirche mit und für Gefangene
(*Seelsorge im Gefängnis und Verknüpfungen über die Mauern hinweg in die Gemeinden*)

Termin

Mo 3. Dez. 2007, 10.00 Uhr, bis Mi 5. Dez. 2007, 17 Uhr

Ort

Kirchliche Hochschule, Wuppertal

Referent

Kurt Uellendahl, GR in der Gefängnisseelsorge, Remscheid

Teilnehmerbeitrag

25 € durch Gehaltseinbehalt

Anmeldung unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die neue Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)
Tel. Auskunft: 0221/1642-1944

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2007/2008“, S. 6-9

Nr. 228 Weiterbildung für Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

„Charismen entfalten – Gemeinde/n gestalten“. Eineinhalbjähriger, berufsbegleitender Weiterbildungskurs zur Gemeindepastoral für Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en – 1. Kursgang 2008-2009 – (Kurs-Nr. 0708.705)

Der o.g. Weiterbildungskurs, der sich speziell an in der Gemeindeseelsorge tätige Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis nach der Berufseinführung richtet, wurde im aktuellen (gelben) Programmheft der Weiterbildung 2007/2008, Seite 78-81, in seinen Grundzügen ausgeschrieben.

Nunmehr liegt die angekündigte ausführliche Ausschreibung vor, die samt speziellem Anmeldebogen von Interessent/inn/en angefordert werden kann bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel. 0221/1642-1427, Fax -1428, E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Nr. 229 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen 2007/08

Die Weiterbildungsangebote der Abteilung Aus und Weiterbildung für die Zielgruppen „Pfarramtssekretäre/innen“ und „Küster/innen“ sind im aktuellen (gelben) Weiterbildungsprogramm 2007/2008 auf den Seiten 223-235 dargestellt (siehe dortige Angaben für Themen, Referenten, Orte und Teilnahmevoraussetzungen!).

Nachfolgend wird bei allen Kursangeboten die aktuelle Anmeldesituation vermerkt:

Weiterbildungskurse für Pfarramtssekretäre/innen:

- Kurs-Nr. 0708.801, 45. Grundkurs, 8.-10.10.2007: ausgebucht
(Neuer Grundkurs wird im 2. Halbjahr 2009 angeboten.)
- Kurs-Nr. 0708.803, 33. Aufbaukurs, 19.-23.11.2007: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0809.802, 34. Aufbaukurs, 15.-19.9.2008: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0708.805, 29. Werkwoche „Typ A“, 12.-16.11.2007: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0809.804, 30. Werkwoche „Typ A“, 20.-24.10.2008: Anmeldungen noch möglich

- Kurs-Nr. 0708.806, 37. Werkwoche „Typ W“, 26.-30.11.2007: Anmeldungen noch möglich (Die Themen dieser Werkwoche werden letztmalig angeboten.)
- Kurs-Nr. 0708.807, 38. Werkwoche „Typ W“, 10.-14.3.2008: ausgebucht

- Kurs-Nr. 0708.802, Exerzitien, 25.-29.2.2008: ausgebucht
- Kurs Nr. 0708.809, „Das PC-Programm ‚Outlook‘ als Organisationshilfe im Pfarrbüro“
Alle fünf aufgeführten Unterkurse sind ausgebucht. Für die Unterkurse 0708.902 (20.-22.2.08) und 0708.903 (31.3.-2.4.08) kann man sich auf eine Warteliste setzen lassen.
Im Übrigen sind weitere Anmeldungen im Sinne von Interessenerklärungen möglich! Interessent/inn/en erhalten nach Neueinrichtung weiterer Kurse unaufgefordert eine Einladung.

- Kurs Nr. 0708.809 „Das PC-Programm ‚Excel‘ im Pfarrbüro“, 23.-25.4.2008: ausgebucht.
Weitere Anmeldungen im Sinne von Interessenerklärungen sind möglich! Interessent/inn/en erhalten nach Neueinrichtung weiterer Kurse unaufgefordert eine Einladung.

Weiterbildungskurse für Küster/innen:

- Kurs-Nr. 0708.810, Werkwoche, 14.-18.4.2008: Anmeldungen noch möglich. (Die Themen dieser Werkwoche werden letztmalig angeboten.)
- Kurs-Nr. 0708.811, Werkwoche, 26.-30.5.2008: ausgebucht

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich (z.B. mit vorgedruckter Karte aus dem Weiterbildungsprogramm) an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln
auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2006/2007“, S. 6-9 (d.h. u. a. dass Anmeldungen nicht bestätigt werden!).

Hinweis. Für Kurse zum Meldewesen-Programm „e-mip“ ist der Fachbereich Meldewesen im GV zuständig; Auskunft: Herr Schwamborn, Tel. 0221/1642-7300

Zur Post gegeben am 1. Oktober 2007